

einer 12jährigen Dienstzeit die Hälfte als Pension zu gewähren sein soll. Die Bestimmung im letzten Absätze, daß, wenn ein Rathsmitglied in eine höhere Stelle gewählt wird, diese Anstellung stets auf Lebenszeit gelte, hat die Zweite Kammer ganz in Wegfall gebracht; endlich hat die Zweite Kammer noch beschlossen, daß die Pension ganz wegfalle, beziehentlich sich nach Verhältniß mindere, wenn der Betreffende durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt.

Die unterzeichnete Deputation tritt im Allgemeinen der Fassung der Zweiten Kammer bei, kann sich aber zunächst nicht damit einverstanden erklären, daß bezüglich der Höhe der Pension ein Unterschied gemacht wird, ob Einer auf 6 oder auf 12 Jahre gewählt gewesen ist. Die Nichtwiederwahl hat vielleicht ihren Grund keineswegs in dem Mangel an Geschäftstüchtigkeit des betreffenden Beamten, sondern kann sehr leicht das Ergebnis einer Parteiagitation sein, die sich nur zu oft im städtischen Gemeindeverwaltungswesen geltend macht. Für einen solchen Fall muß ein entsprechendes Correctiv da sein und dieses findet die Deputation nur darin, daß dem Nichtwiedergewählten in einem wie im anderen Falle die Hälfte des Einkommens als Pension gewährt wird. Hierzu kommt, daß die Existenz des nicht wieder Gewählten gleich gefährdet sein kann, mag die Nichtwiederwahl nach sechs oder nach zwölf Jahren erfolgen.

Die Deputation beantragt daher:

die Absätze 1 und 2 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, jedoch in Absatz 1 die Worte:

„nach einer sechsjährigen Amtszeit ein Viertel und nach einer zwölfjährigen Amtszeit“

zu streichen.

Im erklärten Einverständnis der Staatsregierung ist nur noch zu bemerken, daß unter „Gehalt“ das gesamte Diensteinkommen mit Einschluß einer etwaigen Amtswohnung oder sonstiger Dienstbezüge zu verstehen ist, und daß die jährliche Pension eine lebenslängliche ist, wie dies im Entwurfe wörtlich ausgesprochen war; ferner, daß außerordentliche Stipulationen zu Gunsten des Angestellten, auch wenn sie mit dem Ortsstatut nicht übereinstimmen, durch obige Bestimmungen nicht ausgeschlossen sind, dafern nur Stadtrath und Stadtverordnete einverstanden sind und die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat, und endlich, daß die neueren Bestimmungen über die Wahl auf Zeit auf diejenigen besoldeten Rathsmitglieder keine Anwendung leiden, welche vor der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes auf Lebenszeit angestellt sind.

Um die Zweifel, welche vielleicht durch das Wort: „Gehalt“ entstehen können, zu beseitigen, beantragt man, in Absatz 1 statt: „Gehalts“ zu setzen: „Diensteinkommens.“

den § 89 des Entwurfs aber ganz zu streichen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 89? — Da sich Niemand meldet, werde ich zur Fragestellung übergehen. Die Deputation beantragt, erstlich in dem Absatz 1 in der Fassung der Zweiten Kammer die Worte „nach einer sechsjährigen Amtszeit ein Viertel und nach einer zwölfjährigen Amtszeit“ zu streichen.

„Pflichtet die Kammer der Deputation hierin bei?“

Einstimmig: Ja.

Ferner im Absatz 1 in der Fassung der Zweiten Kammer anstatt „Gehalts“ zu setzen „Diensteinkommens“.

„Tritt die Kammer auch hierin ihrer Deputation bei?“

Es ist der Fall.

Die Deputation schlägt nun vor, den Absatz 1 in der Fassung der Zweiten Kammer mit diesen Abänderungen zu genehmigen.

„Tritt die Kammer bei?“

Ist erfolgt.

„Ferner Absatz 2 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen?“

Ist auch erfolgt.

Endlich den § 89 des Entwurfs ganz zu streichen und § 89 in der in der vorgedachten Weise abgeänderten Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Genehmigt die Kammer § 89 in der bezeichneten Weise?“

Genehmigt.

Referent Bürgermeister Hennig: Ferner sagt der Bericht:

§ 90

in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Ausnahmen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, bleiben selbstverständlich in Kraft.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Ich frage die Kammer: „ob sie § 90 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen will?“

Ist geschehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

§ 91.

Das Wörtchen: „bis“ könnte zu der falschen Auslegung führen, daß $\frac{2}{3}$ verkümmert werden können, so daß dem Angestellten $\frac{1}{3}$ zu verbleiben habe. Die Deputation schlägt deshalb vor:

das Wort: „bis“ zu streichen, im Uebrigen aber den § 91 unverändert anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Ich frage daher die Kammer:

„ob sie zunächst das Wörtchen „bis“ streichen will?“

Ist einstimmig erfolgt.